

**Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS);
Einrichtung von Jugendsozialarbeit an der Grundschule Berg in städtischer
Trägerschaft**

Gremium:	Jugendhilfeausschuss	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	TOP 3	Zuständigkeit:	Stadtjugendamt
Sitzungsdatum:	18.07.2024	Stadt Landshut, den	26.06.2024
Sitzungsnummer:	12	Ersteller:	Herr Volnhals

Vormerkung:

Kurzübersicht

Sachverhalt (kurz):	Möglichst zeitnahe Realisierung einer Maßnahme von Jugendsozialarbeit an Schulen an der Grundschule Berg im Umfang von 0,5 Stelle in städtischer Trägerschaft, nachdem sich keine freier Träger gefunden hat, der bereit ist eine Eigenleistung zu übernehmen
Beteiligung der Gremien	<input checked="" type="checkbox"/> Behindertenbeirat: Wird zur Sitzung geladen <input checked="" type="checkbox"/> Integrationsbeirat: Wird zur Sitzung geladen <input type="checkbox"/> Seniorenbeirat:
Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> letztlich keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen, da Mittel für die Maßnahme in freier Trägerschaft bereits in den Haushalt eingestellt sind. <input type="checkbox"/> noch offen, ob finanzielle Auswirkungen, weil: <input checked="" type="checkbox"/> die Finanzierung wird wie folgt sichergestellt: Haushalt 2024
Auswirkungen auf den Stellenplan	<input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans <input checked="" type="checkbox"/> Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von 0,5 VZÄ, Soz.-päd. in S 12; aber im Ergebnis (mindestens) kostenneutral, da Personalkosten auch bei freier Trägerschaft (ohne Eigenleistung) aus dem Jugendhilfehaushalt von der Stadt zu tragen wären
Weitere Geschäftsbereiche/ Dienststellen	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptamt <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Befangenheit / Interessenkonflikt	<input type="checkbox"/> ja, Vertreter / bestelltes Mitglied: _____
Beratungsfolge	Jugendhilfeausschuss, Personalsenat, Plenum

Das Thema wurde in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 28.11.2023 behandelt und folgender Beschluss gefasst:

- 1. Der Bedarf für den Einsatz von Jugendsozialarbeit an Schulen an der Grundschule Berg im Umfang von 0,5 Vollzeitstellen bzw. 19,5 Wochenstunden wird festgestellt.*
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, mit geeigneten Trägern in Kontakt zu treten und den Anbieter mit der besten Gesamtleistung mit der möglichen Trägerschaft zu betrauen. Dies beinhaltet auch den Abschluss einer entsprechenden Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung.*
- 3. Dabei wird nach den allgemeinen Grundsätzen der Förderung freier Träger nach § 74 SGB VIII sowie der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung eine angemessene Eigenleistung vorausgesetzt, die sich an der üblichen Größenordnung von 10% der Gesamtkosten orientiert.*
- 4. Der Stadtrat wird gebeten, die jeweils erforderlichen Mittel in Höhe von jährlich ca. 30.000,-- € im städtischen Haushalt 2024 ff bereitzustellen.*

In der weiteren Umsetzung des Beschlusses erfolgte seitens der Verwaltung eine schriftliche Kontaktaufnahme mit allen freien Trägern der Jugendhilfe, die schon bisher als Träger oder Interessenten für JaS-Maßnahmen im Raum Landshut bekannt sind.

Letztlich ist keine Interessensbekundung eingegangen, die überhaupt eine Eigenleistung, d. h. auch unter 10%, vorsieht. Lediglich zwei Träger haben Interesse bekundet, die Trägerschaft unter Berücksichtigung der staatlichen Förderung, aber ohne Eigenleistung und damit unter voller Kostentragung durch die Stadt zu übernehmen.

Dies widerspricht zum einen den gesetzlichen Vorgaben nach § 74 SGB VIII sowie den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Nach § 74 SGB Abs. 1 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger

1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79 a SGB VIII gewährleistet,
2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
3. Gemeinnützige Ziele verfolgt,
4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Nach § 74 Abs. 3 SGB VIII sind im Falle mehrerer Antragsteller bei der Bemessung der Eigenleistung die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Das Gesetz enthält keine verbindlichen Angaben zur konkreten Höhe einer (angemessenen) Eigenleistung. „Angemessen“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Welche Eigenleistung angemessen ist, ist nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Art der Maßnahme und des zu fördernden Trägers zu bestimmen.

Insbesondere bei großen gesellschaftlichen Organisationen bzw. Trägern wird z. T. die Auffassung vertreten, angemessen sei eine Eigenleistung von etwa 10% der Gesamtkosten. Selbst wenn man von dieser Größenordnung deutlich nach unten abweichen würde, ist es nicht sachgerecht, von einer Eigenleistung ganz abzusehen.

Nachdem ein dringender Bedarf gegeben ist und so auch vom Jugendhilfeausschuss bestätigt wurde, soll die Maßnahme in städtischer Trägerschaft umgesetzt werden.

Die Jugendsozialarbeit an Schulen ist als verlängerter Arm des Jugendamtes in der Schule eine besonders wirksame Maßnahme, die gerade in öffentlicher Trägerschaft besonders effektiv geführt werden kann.

Zwar sind Kosten der JaS-Maßnahme im Falle einer öffentlichen Trägerschaft auch vollständig von der Stadt zu leisten.

Allerdings entsteht bei einer Zusammenarbeit mit einem freien Träger ein nicht unerheblicher zusätzlicher Abstimmungs- und Kooperationsbedarf mit der Fachaufsicht und –beratung sowie auch der Verwaltung, der auf beiden Seiten zusätzliche personelle Ressourcen und damit Kosten zulasten der Stadt verursacht. Zudem widerspricht eine Übertragung ohne jegliche Eigenleistung zumindest dem Anreiz zu einem wirtschaftlichen und sparsamen Umgang mit (öffentlichen) Mitteln.

Für eine möglichst zeitnahe Umsetzung der Maßnahme ist es erforderlich, die notwendige Planstelle nach Möglichkeit bereits 2024 überplanmäßig, im Vorgriff auf den Stellenplan 2025 ff einzurichten.

Beschlussvorschlag:

1. Der Bedarf für den Einsatz von Jugendsozialarbeit an Schulen an der Grundschule Berg im Umfang von 0,5 Vollzeitstellen bzw. 19,5 Wochenstunden wird nochmals bestätigt.
2. Der Jugendhilfeausschuss befürwortet die Implementierung von Jugendsozialarbeit an Schulen an der Grundschule Berg im Umfang von 19,5 Wochenstunden (0,5 Vollzeitstellen) zum nächstmöglichen Zeitpunkt in städtischer Trägerschaft.
3. Der Stadtrat wird gebeten, die erforderliche Planstelle einzurichten und die Haushaltsmittel für den laufenden Betrieb im städtischen Haushalt zur Verfügung zu stellen.